

Vorlage zur Sitzung

<u>des Ausschusses für</u>	<u>zu Punkt</u>	<u>der Tagesordnung</u>
<u>des Hauptausschusses am</u>	<u>zu Punkt</u>	<u>der Tagesordnung</u>
<u>der Gemeindevertretung am 27.03.2014</u>	<u>zu Punkt</u>	06 <u>der Tagesordnung</u>
Es wird empfohlen, die Ausschließung der Betroffenen zu prüfen (§ 22 GO)		Endgültige Entscheidung trifft:
Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 GO bzw. § 46 Abs. 7 GO wird empfohlen		Fachausschuss
Es wird empfohlen, den Beschluss der Öffentlichkeit nicht bekannt- zu geben (§ 35 Abs. 3 GO, § 46 Abs. 11 GO)		Hauptausschuss
		Gemeindevertretung

-
- a) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand**
 - b) Abwahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den ständigen Ausschüssen gemäß § 6 der Hauptsatzung**

Beschlussvorschlag: a) Die Gemeindevertretung erlässt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand in der vorgelegten Form.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Urschrift der Sitzungsniederschrift beigefügt.

Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon bei den Ausschüssen von b) bis g) bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

b) Die Gemeindevertretung beruft die zurzeit gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu den ständigen Ausschüssen gemäß § 6 der Hauptsatzung ab.

Begründung:

Zu a):

Der Hauptausschuss hat in seinen Sitzungen am 12.11.2013 und 11.03.2014 die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen. Die Änderungen gegenüber der am 20.06.2013 von der Gemeindevertretung beschlossenen Hauptsatzung sind farblich markiert.

Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder muss nicht mehr in der Hauptsatzung geregelt werden. Es ist ausreichend, die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung zu bestimmen.

Zu b)

Die Neufassung der Hauptsatzung in § 6 – Ständige Ausschüsse – führt dazu, dass bei dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Sport und Jugend keine Änderungen in der Ausschusszusammensetzung und in dem Aufgabengebiet eingetreten. In dem Finanzausschuss ist das Aufgabengebiet erweitert worden. Für diese vorgenannten Ausschüsse bedarf es durch die Neufassung der Hauptsatzung keiner Neubesetzung, da alle Wahlstellen besetzt sind bzw. aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen nicht aufgrund der Neufassung der Hauptsatzung automatisch freiwerden.

Bei den übrigen Ausschüssen ändert sich sowohl die Ausschusszusammensetzung als auch das Aufgabengebiet. Wird die Anzahl der Ausschussmitglieder vergrößert (z. B. Ausschuss für Bauwesen, Planung und Energie), so ist eine Neuwahl aller Mitglieder zwingend, es sei denn, dass die gesamte Gemeindevertretung damit einverstanden ist, dass nur die neuen Stellen besetzt werden. Wenn die bisherige Anzahl der Ausschussmitglieder reduziert werden soll, z. B. von 5 auf 4 bürgerliche Mitglieder, ist im Grundsatz eine Neubesetzung aller Stellen erforderlich. Das ergibt sich daraus, dass nicht feststeht, welche bisherigen Mitglieder auszuscheiden haben. Lediglich wenn hierüber vollständige Einigkeit besteht und bei bürgerlichen Mitgliedern auch diese als Betroffene einverstanden sind, könnte auf eine Neuwahl verzichtet werden.

Sofern die Gemeindevertretung gleichwohl beabsichtigt, alle Mitglieder der ständigen Ausschüsse neu zu wählen, ist es erforderlich im Wege der Abwahl (Abberufung gem. §40 a GO) den Weg für die Neubesetzung aller Ausschüsse zu öffnen. Nach § 40 a GO kann wer durch Wahl der Gemeindevertretung berufen wird, durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

Martin Scheel